

**31.03.04**

AS

**Vorlage**

**an den Bundesrat**

---

**Vorschlag für die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates  
der Bundesagentur für Arbeit**

Wolfgang Clement  
Bundesminister

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Berlin, den 30. März 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach den Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durch das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt endet nach § 434 j Abs. 14 Satz 2 SGB III die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit am 30. Juni 2004. Es ist daher notwendig, die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Zeit ab 1. Juli 2004 neu zu berufen.

Nach § 371 Abs. 5 in Verbindung mit § 379 Abs. 2 Nr. 2 SGB III ist der Bundesrat berechtigt, drei Mitglieder für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorzuschlagen.

Ich bitte Sie deshalb, bis zum 30. Mai 2004

drei Mitglieder

zur Berufung in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

Die Vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen des § 378 SGB III erfüllen. Gemäß § 379 Abs. 4 SGB III haben die vorschlagsberechtigten Stellen unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.

Sollten jedoch – wie in der Vergangenheit im Bundesrat praktiziert – die Vorschläge für den Verwaltungsrat aufgrund der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes (z. B. als Staatssekretär/in oder Minister/in) erfolgen, so ist dem BGremBG entsprochen, wenn allein der/die entsprechende Amtsinhaber/in vorgeschlagen wird und eine Doppelbenennung unterbleibt. In diesem Fall reicht mit der Einreichung der Vorschläge die Erklärung aus, dass das BGremBG beachtet wurde.

Ich bitte, mir außer den Vor- und Zunamen auch das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der von Ihnen vorgeschlagenen Personen mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen des § 378 Abs. 1 SGB III erfüllen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrates nach der neuen Rechtslage nicht mehr von den vorschlagsberechtigten Stellen vorgeschlagen, sondern nach Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates von den dort vertretenen Gruppen benannt werden (§ 373 Abs. 6 Satz 2 SGB III). Jede Gruppe kann bis zu drei Stellvertreter benennen. Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften gehe ich davon aus, dass die auf Vorschlag des Bundesrates berufenen Mitglieder, die auf Vorschlag der Bundesregierung berufenen Mitglieder und das auf Vorschlag der Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften berufene Mitglied jeweils ein stellvertretendes Mitglied benennen können. Die benannten Stellvertreter werden dann vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Stellvertreter berufen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Clement